
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 13

Duisburg/Essen, den 10. Februar 2015

Seite 45

Nr. 12

Anlage 1

zur Ordnung über die Zugangsprüfung für Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer an der Universität Duisburg-Essen

Fachspezifische Regelung für den Zugang zum Studium der Bachelor-Studiengänge der Fakultät für Ingenieurwissenschaften Vom 05. Februar 2015

Aufgrund des § 4 Abs. 3 S. 1 der Ordnung über die Zugangsprüfung für Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer vom 15.10.2013 (Verkündungsblatt Jg. 11, 2013 S. 1131 / Nr. 151) wird die folgende Regelung für den Zugang zu den Bachelorstudiengängen der Fakultät für Ingenieurwissenschaften erlassen:

§ 1

Allgemeines

Gemäß § 4 Abs. 3 der Ordnung über die Zugangsprüfung für Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer hat die Fakultät für Ingenieurwissenschaften die folgenden Bestimmungen beschlossen. Diese Bestimmungen gelten für den Zugang zu allen Bachelorstudiengängen der Fakultät für Ingenieurwissenschaften.

§ 2

Bewerbung

Eine form- und fristgerechte Bewerbung im Sinne des § 2 der Ordnung über die Zugangsprüfung für Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer setzt voraus:

- a. Die Bewerbung erfolgt grundsätzlich elektronisch zu den jeweils angegebenen Bewerbungsfristen über ein gesondertes Online-Portal (im Folgenden "Portal"), eingerichtet zum Zwecke der Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen.
- b. Die Bewerberinnen und Bewerber tragen ihre persönlichen Daten wie auch ihre Schulergebnisse in ihrem Heimatland in das Portal ein und fügen dabei die geforderten Unterlagen zur Beweisfähigkeit der Daten in das vom Portal zur Verfügung gestellte Bewerbungsformular ein.

- c. Zwingend vorgeschrieben ist die Vorlage des Ergebnisses des Online-Testverfahrens TestAS (im Folgenden "TestAS").

§ 3

Zugangsprüfung

- (1) Die Zugangsprüfung besteht aus 2 schriftlichen Komponenten, die entweder im jeweiligen Herkunftsland der Kandidatinnen und Kandidaten oder in elektronischer Form geleistet werden können, und einer mündlichen Prüfung gemäß Abs. 3.
- (2) Die schriftlichen Prüfungen gemäß Abs. 1 bestehen aus einer Prüfung der mathematischen Kompetenz und einer Prüfung der technologisch-sprachlichen Handlungskompetenzen.
- (3) Zusätzlich zu den 2 schriftlichen Komponenten gemäß Abs. 1 ist eine mündliche Prüfung in Form eines Interviews durchzuführen, um den Kandidatinnen und Kandidaten eine Möglichkeit zu geben, sowohl ihre Kommunikationsfähigkeiten im interkulturellen Sinne als auch ihre Sprachhandlungsfähigkeit unter Beweis zu stellen.
- (4) Die mündliche Prüfung findet an mit der Universität Duisburg-Essen kooperierenden Einrichtungen im Ausland sowie im Einzelfall an der Universität Duisburg-Essen statt.
- (5) Die schriftlichen Prüfungskomponenten haben einen zeitlichen Umfang von 60 bis 90 Minuten. Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden. Die schriftliche Zugangsprüfung gemäß Abs. 1 gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen

erfolgreich absolviert sind. Sämtliche Prüfungsleistungen werden nach § 28 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge an der Universität Duisburg-Essen bewertet.

(6) Die Zugangsprüfung gilt insgesamt als bestanden, wenn alle drei Komponenten bestanden sind.

§ 4 Ergebnisse der Zugangsprüfung

Im Falle einer Zulassung geht den Kandidatinnen und Kandidaten der Zulassungsbescheid sobald als möglich zu, in Verbindung mit einer qualifizierten Stellungnahme über anzuratende Qualifikationsergänzungen des Profils der Zugelassenen, um ein zügiges und erfolgreiches Studium zu befördern.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 05.03.2014 und des Rektorats vom 03.09.2014.

Duisburg und Essen, den 05. Februar 2015

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Frank Tuguntke